



Universität Bayreuth, 95440 Bayreuth

-per E-Mail-

An alle
Professorinnen und Professoren
und alle Beschäftigten
der Universität Bayreuth

Az. P 1000-III

Im Antwortschreiben bitte angeben

Bayreuth, 16.04.2020/ho

Regelungen zur Arbeitszeit ab dem 20.04.2020 bzw. weitere Entwicklungen in der „Corona-Krise“

Sehr geehrte Professorinnen und Professoren,
sehr geehrte Damen und Herren,

am 15.04.2020 haben die Vertreter der Länder und des Bundes sich auf Rahmenbedingungen für den weiteren Umgang mit der „Corona-Krise“ verständigt.

Das Bayerische Kabinett hat daraufhin am 16.04.2020 konkrete Regelungen speziell für den Freistaat Bayern beschlossen. Unter anderem erfolgt eine stufenweise Lockerung der generellen Schließung von Schulen. Insbesondere „sonstige“ Kinderbetreuungseinrichtungen, wie z. B. Kinderkrippen, bleiben aber weiterhin geschlossen.

Trotz der grundsätzlich positiven Entwicklung der Ausbreitung des „Corona Virus“ bleibt weiterhin eine hohe Ansteckungs- und Gesundheitsgefahr bestehen.

Für die Beschäftigten an der Universität Bayreuth gilt daher ab dem 20.04.2020 (weiterhin), dass im „Home Office“ gearbeitet werden soll, wo immer dies möglich ist.

Auch die Regelungen zur „Vertrauensarbeitszeit“ für das wissenschaftsunterstützende Personal gelten vorläufig bis zu einem Widerruf weiterhin.

Eltern, die von der Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen betroffen sind, wird weiter primär „Telearbeit/Homeoffice“ und subsidiär, soweit eine Arbeit im „Homeoffice“ nicht möglich ist, Freistellung vom Dienst gewährt, sofern ein geordneter Dienstbetrieb dies zulässt **und** die Freistellung wegen der Betreuung der Kinder notwendig ist.

Ob der Dienstbetrieb dies zulässt, müssen die jeweiligen Vorgesetzten jeweils vor Ort entscheiden.

Eine Betreuungsnotwendigkeit bei Anträgen auf Dienstbefreiung wegen Betreuung von Kindern aufgrund einer Schließung von Schulen oder Betreuungseinrichtungen muss konkret dargelegt werden. Dies gilt vor allem bei Kindern, die über 14 Jahre alt sind.

Eine Freistellung kann auch nur gewährt werden, wenn Beschäftigte trotz Ausschöpfens aller Möglichkeiten keine Betreuung sicherstellen können. Nicht erforderlich ist aber, dass Personen über 60 Jahre um die Übernahme der Betreuung gebeten werden.

Vorstehende Hinweise sind als erste aktualisierte Information gedacht. Erfahrungsgemäß werden weitere Informationen und Maßgaben durch die zuständigen Ministerien erst in den nächsten Tagen erfolgen. Ich werde Sie dann erneut informieren.

Bitte erlauben Sie mir, nochmals auf die entsprechenden **Hygienemaßnahmen und Distanzregeln** (insbesondere Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 m), hinzuweisen.

Ich wünsche Ihnen weiterhin alles Gute.

Bleiben Sie gesund!

Mit besten Grüßen

Ihr



Prof. Dr. Stefan Leible